

AVV ANHANG 2

WEITERE AUFTRAGSVERARBEITER ANEXIA VERBUNDENE UNTERNEHMEN

Die folgenden verbundene Unternehmen (siehe Auswahl) im Geltungsbereich der „Anexia Corporate Rules zum Datenschutz“ in Form einer Rahmenvereinbarung zu Datenschutz und Auftragsverarbeitung als verbindliches schriftliches Rechtsinstrument gem. Art 28 DSGVO und einer unternehmensgruppenweit gültigen Datenschutzrichtlinie sowie im Vollanwendungsbereich des Anexia Datenschutzmanagementsystems (DSMS) liegend innerhalb der Anexia-Unternehmensgruppe können – je nach Art und Umfang der Auftragsverarbeitung – als weitere Auftragsverarbeiter im Rahmen der Vertrags- und Auftragserfüllung zum Einsatz kommen. Für sie gelten jegliche Bestimmungen und Verpflichtungen der gegenständlichen Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) sinngemäß und vollinhaltlich.

Konkrete Festlegung der tatsächlich für im Rahmen der gegenständlichen Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) als weiter Auftragsverarbeiter eingesetzten Unternehmen mittels Kontrollkästchenauswahl:

- Anexia Holding GmbH, Klagenfurt, Österreich
- Anexia Cloud Solutions Group GmbH, Klagenfurt, Österreich
- Anexia Cloud Solutions GmbH, Klagenfurt, Österreich
- Anexia Cloud Solutions GmbH, Karlsruhe, Deutschland
- Anexia Digital Engineering Group GmbH, Klagenfurt, Österreich
- Anexia Digital Engineering GmbH, Klagenfurt, Österreich
- Anexia Digital Engineering GmbH, Karlsruhe, Deutschland
- DATASIX Rechenzentrumsbetriebs GmbH, Wien, Österreich
- netcup Group GmbH, Klagenfurt, Österreich
- netcup GmbH, Karlsruhe, Deutschland
- netcup GmbH, Klagenfurt, Österreich
- Telematica Internet Service Provider GmbH, Graz, Österreich

SONSTIGE WEITERE AUFTRAGSVERARBEITER SUBUNTERNEHMEN

Die folgenden Subunternehmen werden im Rahmen der Vertrags- bzw. Auftragserfüllung als sonstige weitere Auftragsverarbeiter eingesetzt. Sie unterliegen ausnahmslos denselben, sich aus der DSGVO und aus der gegenständlichen Vereinbarung ergebenden datenschutzrechtlichen Pflichten gegenüber dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter, die ihnen mittels separater Verträge zur Auftragsverarbeitung als verbindliches schriftliches Rechtsinstrument gem. Art 28 DSGVO überbunden wurden:

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-